Von den Finsternissen

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band (Jahr): 129 (1850)

PDF erstellt am: **25.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-372631

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Von den Finsterniffen.

In diesem Jahre finden nur zwei Sonnenfinsternisse statt, von denen aber keine in unserer Gegend fichtbar fein wirb. Der Mond wird nicht verfinstert.

Schweizerisches Maß und Gewicht.

A. Längenmaße.

1) Als folche find festgesett: Der Fuß (er ift bie Grundeinheit der neuen Magordnung und kömmt 3/10 bes französischen Meters gleich); er wird abgetheilt in 10 Zolle, der Zoll in 10 Linien, die Linie in 10 Stricke; die Elle, welche 2 Fuß; der Stab, welcher 4; das Klafter, welches 6; die Ruthe, welche 10, und bie Wegft und e, welche 16,000 fiuß in sich begreift. Elle und Stab werden wieder in Baibe, Biertel und Achtel getheilt.

B. Flächenmaße.

2) Diefe find: Der Quabratfuß von 100 Qua= dratzollen; das Quadratklafter, welches nach der Länge und Breite 6 Fuß, mithin 36 Quadratfuß, enthält; die Quadratruthe von 100 Quadratfuß, als Feldmaß; die Juchart von 40,000 Quabratfuß oder 400 Quadratruthen, als größeres Feldmaß, und die Quadratst unde von 16,000 Fuß Seite oder 6400 Juchart Inhalt.

C. Rubische Maße.

3) Sie bestimmen den forperlichen Inhalt nach Länge, Breite, Bohe oder Dicke, und zwar: ber festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Aubikzollen, Aubikfußen, Aubikklaftern, sowie der Feldfrüchte und der Flüffig= feiten mit Sohlmaßen.

I. Wirkliche fubische Maggrößen.

4) Diese sind: Der Kubikzoll; der Kubik= fuß, enthaltend 1000 Kubikzolle; das Kubikklas= ter, es faßt 6 Mal 36 oder 216 Kubiksuß in sich, und wird zur Meffung von Den und bei Banten, Stein= brüchen und Ausgrabungen gebraucht, und bas Solz= Klafter; dieses muß auf der Borberfläche ein Qua= dratklafter ober 36 Quadratfuß halten.

II. Sohlmaße.

5) Als solche find festgesett: A. Für trockene Gegenstände: Das Biertel (15 französische Liter betragend), welches die Einheit aller Hohlmaße für trockene Gegenstände bildet und genau 30 Pfund distellirten Wassers, bei 3½° Reaumür, ober dem Zustande seiner größten dichtigkeit, faßt; der Vier-ling, welcher den 4. Theil eines Viertels ausmacht; das Mäßlein, welches den 16. Theil des Viertels bildet; — alle diese Maße müssen die Gestalt eines Vierdensche den des Vierdensche der Bildet; — alle viese Mape musen die Gestalt eines Zylinders haben, bessen Höhe dem Durchmesser gleich ist; — der Mütt, der das Vierfache, und endlich das Malter, welches das Zehnsache des Viertels enthält. B. Für Flüsserich, welche die Grunde (1½ französsische Liter betragend), welche die Grunde (1½ französsische Liter betragend), welche die Grunde lage aller Hohlmaße für füssige Stoffe bildet und ge-nau 3 Pfund reinen Wassers faßt; die Halbmaß, oder die Hälfte einer Maß; der Schoppen, wel-cher den 4. Theil, und der Halbschoppen, wel-cher den 8. Theil einer Maß in sich begreift; der Saum enthält 100 Maß und der Eimer 25 Maß oder den 4. Theil eines Saums. Die Maß und ihre ober ben 4. Theil eines Saums. Die Maß und ihre Abtheilungen haben, wenn sie als Normalgefäße Dienen, die Gestalt eines Inlinders, beffen Tiefe bem doppelten Durchmeffer gleichkommt.

D. Gewichte.

6) Als solche find gesetlich anerkannt: Das Pfund, welches die Grundeinheit aller Abwägungen bildet und bie Balfte bes frangofischen Rilogramms begreift, der hinwieder dem Gewicht eines Liters oder Aubik-decimeters Wasser gleich ist; das Loth, wovon 32 ein Pfund ausmachen; der Zentner, welcher gleich ift 100 Pfund.

7) Das Apothekergewicht bleibt unverändert beibehalten.

Schweiz.

- 7 Maß (sind gleich) 8 appenzeller Maß.
 1 Eimer 28% appenzeller Maß.
 1 Saum 11435% appenzeller Maß.

- 8 Maß == 9 churer Maß.
- 1 Viertel = 2 Quartanen in Graubunden. 1 Malter = 6 Viertel, 2 Vierling und 1 Mäßlein in Appenzell.
- 1 Elle = 1%11 churer Elle. 39 Ellen = 38 wollene Ellen in Appenzell.
- 4 Ellen = 3 leinene Ellen in Appenzell. 1 Pfund = 1 Pfund und 2 Loth leichtes Gewicht in Appengell, ober genauer :

- 7 Pfund = 7½ Pfund leichtes Gewicht. 1 Pfund = 34 Loth schwer Gewicht in Appenzell. 1 Zentner = 86½ Pfund schwer Gewicht in Ap=
- 1 Bentner = 108 Pfund, 2 Both leichte Pfund in Graubunden.
- 1 Bentner = 96 Pfund, 2 Loth schwere Pfund in Graubunden.
- 1 Zentner 72 große Krinnen in Bünben. 1 Schuh 11½ Zoll in Appenzell oder rheinlän-disch, oder 11 pariser Zoll und 1 Linie. 1 Schuh 1 churer Schuh.